

An die  
Gemeinde Neufra  
Im Oberdorf 41  
72419 Neufra

## Bestattungsantrag

(Stand: 17.12.2025)

### 1. Auftraggeber/in

Familienname	Vorname
Verwandtschaftsverhältnis/Beziehung zum/zur Verstorbenen	
Anschrift	PLZ/Ort
Telefonnummer für etwaige Rückfragen	

### 2. Verstorbene/r

Familienname	Vorname
Geburtsname	Geburtsdatum
Letzte Anschrift	PLZ/Ort
Sterbedatum	Sterbeort

### 3. Bestattungsunternehmen

Das folgende Bestattungsunternehmen ist von mir/uns beauftragt:

Name der juristischen Person	Ansprechpartner
Anschrift	PLZ/Ort
Telefonnummer	Faxnummer

### 4. Gewünschte Grabstätte

#### 4.1. Sargbestattung

- Reihengrab
- Wahlgrab doppeltbreit
- Wahlgrab einfachbreit / Tieferlegung
- Reihengrab als Rasengrab
- Wahlgrab doppeltbreit als Rasengrab
- Wahlgrab einfachbreit / Tieferlegung als Rasengrab
- Kinderreihengrab für Kinder von 0-10 Jahren
- Sternenkindergrab

#### 4.2. Urnenbestattung

- Urnenreihengrab im oberen Bereich des Friedhofs
- Urnenwahlgrab im oberen Bereich des Friedhofs
- Urnenreihengrab als Baumgrab in folgender Ausführung
  - Findling von der Gemeinde gekauft  Findling selbst besorgt
  - stehende Stele aus Metall oder Edelstahl
  - Pultstein HIMALAYA SRE  Pultstein VERDE San Francisco
- Urnenwahlgrab als Baumgrab in folgender Ausführung
  - Findling von der Gemeinde gekauft  Findling selbst besorgt
  - stehende Stele aus Metall oder Edelstahl
  - Pultstein HIMALAYA SRE  Pultstein VERDE San Francisco
- Urnenreihengrab als Rasengrab
- Urnenwahlgrab als Rasengrab
- Urnenstele

#### 4.3. Zweitbelegung im vorhandenen Wahlgrab/Urnenwahlgrab:

Erst-Verstorbene/r: \_\_\_\_\_

Sterbedatum: \_\_\_\_\_

#### 5. Benutzung der Aussegnungshalle und Leichenzelle

- Nutzung Aussegnungshalle bei Beerdigung mit vorheriger Nutzung der Leichenzelle
- Nutzung der Aussegnungshalle bei Beerdigung ohne vorherige Nutzung der Leichenzelle
- Nutzung der Aussegnungshalle ohne Beerdigung
- Nutzung der Leichenzelle ohne Beerdigung / Nutzung der Leichenzelle nur vor der Beerdigung
- Keine Nutzung der Aussegnungshalle und Leichenzelle

#### 6. Termin der Trauerfeier

Datum	Uhrzeit
-------	---------

#### 7. Gewünschter Termin der Beisetzung

Datum	Uhrzeit
-------	---------

#### 8. Hinweis auf die Friedhofsatzung und die Gebührenerhebung

Die Friedhofsatzung mit der Friedhofsgebührensatzung in der aktuellen Fassung können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden oder unter [www.neufra.de](http://www.neufra.de) heruntergeladen werden. Zahlungspflichtiger ist der umseitig genannte Auftraggeber.

Ich verpflichte mich, sämtliche nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neufra im Zusammenhang mit dieser Bestattung und diesem Antrag entstehenden Gebühren der Gemeinde Neufra zu entrichten.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

#### Vermerk der Friedhofsverwaltung:

Lage des Grabes: Feld \_\_\_\_\_ Reihe/Baum \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

## **Auszug aus der Friedhofsatzung:**

### **§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Auf den Grabstätten müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche und unbearbeitete bruchraue Steine sind nicht zugelassen. Ausnahme: bei den Baumgräbern sind Findlinge und Metall- oder Edelstahlstelen zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
3. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,
3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
4. mit Lichtbildern, die größer sind als 10 x 15 cm

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen gelten folgende Vorschriften:

1. Reihengrab: Grabmale bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche zulässig.
2. Wahlgrab doppeltbreit: Grabmale bis zu 0,70 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche zulässig.
3. Wahlgrab einfachbreit, Tieferlegung: Grabmale bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche zulässig.
4. Rasenreihengrab und Rasenwahlgrab einfach- und doppeltbreit:
  - a. Überfahrbare, eingelassene Steinplatten von maximal 0,45 m x 0,45 m.
  - b. Keine aufgesetzte Schrift, es ist nur eine Gravur oder eine eingelassene Bronzeplatte mit Schrift zulässig. Die Oberkante der Bronzeplatte muss bündig mit der Oberkante der Steinplatte sein. Schrift und Ornamente der Bronzeplatte dürfen maximal 2 mm höher sein als die Oberkante der Steinplatte.
  - c. Der Grabschmuck muss spätestens 4 Wochen nach der Beerdigung von den Angehörigen entfernt werden. Danach ist kein Grabschmuck mehr erlaubt.
  - d. Im Frühjahr und bei Setzungen muss die Grabstelle durch die Angehörigen aufgefüllt werden, das Einsäen des Rasens übernimmt die Gemeinde.
5. Kindergrab: Grabmale maximal 0,50 m breit und 1,00 m hoch. Es ist sowohl eine Sargbestattung, als auch eine Urnenbestattung im Kindergrab zulässig.
6. Sternenkindergrab: Die Beschriftung der Sterne erfolgt durch eine runde Bronzeplatte. Zur Beschriftung der Bronzeplatte nach ihren Wünschen setzen sich die Eltern direkt mit dem von der Gemeinde beauftragten Steinmetz in Verbindung. Die Kosten hierfür sind in der Bestattungsgebühr enthalten. Grabschmuck ist nicht zulässig.

(6) Auf Grabstätten für die Urnenbestattungen gelten folgende Vorschriften:

1. Urnenreihen- und Urnenwahlgrab im oberen Bereich des Friedhofs:
  - a. Es sind nur liegende Grabmale mit einer maximalen Größe von 0,60 m x 1,00 m zulässig.
  - b. Aufgesetzte Steine dürfen eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten und dürfen nicht den Eindruck eines stehenden Grabmals erwecken.
2. Urnenreihen- und Urnenwahlgrab im Baumgrab:
  - a. Zulässig sind Findlinge aus witterungsbeständigem Hartgestein und einheitliche Formsteine.
  - b. Die Gemeinde stellt die Formsteine kostenpflichtig zur Verfügung. Es sind Pultsteine in der Größe von 35 cm x 35 cm. Die Beschriftung der Formsteine kann durch Gravur oder aufgesetzte Buchstaben erfolgen. Die Beschriftung erfolgt durch die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten.
  - c. Findlinge werden entweder von der Gemeinde kostenpflichtig zur Verfügung gestellt oder können von den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten in enger Abstimmung mit einem Steinmetz selbst besorgt werden. Die Findlinge dürfen eine Größe von 40 cm x 40 cm und eine maximale Höhe von 30 cm nicht überschreiten. Die Beschriftung der Findlinge erfolgt durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten. Beschichtete Platten sind für die Beschriftung nicht zulässig.
  - d. Zulässig sind auch stehende Stelen aus Metall oder Edelstahl in der maximalen Größe von 1,00 m hoch x 0,25 m breit in den Farben Schwarz, Anthrazit, sowie in Grau- und Brauntönen.
  - e. Die Bepflanzung und Pflege der Baumgräber erfolgen durch die Gemeinde.
3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrab im Rasengrab:
  - a. Überfahrbare, eingelassene Steinplatten 0,45 m x 0,45 m.
  - b. Keine aufgesetzte Schrift, es ist nur eine Gravur oder eine eingelassene Bronzeplatte mit Schrift zulässig. Die Oberkante der Bronzeplatte muss bündig mit der Oberkante der Steinplatte sein. Schrift und Ornamente der Bronzeplatte dürfen maximal 2 mm höher sein als die Oberkante der Steinplatte.
  - c. Der Grabschmuck muss spätestens 4 Wochen nach der Beerdigung von den Angehörigen entfernt werden. Danach ist kein Grabschmuck mehr erlaubt.
  - d. Im Frühjahr und bei Setzungen muss die Grabstelle durch die Angehörigen aufgefüllt werden, das Einsäen des Rasens übernimmt die Gemeinde.
4. Urnenstelen:
  - a. Die Beschriftung erfolgt auf den Verschlussplatten der Urnenstelen. Die Beschriftung wird durch den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten in Auftrag gegeben.
  - b. Es ist generell kein Grabschmuck erlaubt.
  - c. An den Stelen dürfen keine Kerzen oder sonstiger Grabschmuck befestigt werden.

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.